

Besuchskonzept

für die Seniorenwohnanlage Buchenhof in 32105 Bad Salzuflen

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Coronaschutzverordnung, der CoronaAVEinrichtungen und der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit all seinen Mutationen und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wie der unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergabe einer Infektion.

Trotz des weiterhin erhöhten Risikos, insbesondere durch die verschiedenen Mutationen des Virus, hat der Gesetzgeber entschieden, die Besuchsregelungen in vollstationären Einrichtungen weiterhin zu lockern und Besuchsbeschränkungen und Vorgaben zu Besuchen in großem Umfang aufzuheben. Das Ministerium begründet die Entscheidung damit, schrittweise wieder zur Normalität zurückkehren zu wollen. Die Einrichtungen hätten gute Konzepte, viel Erfahrung, ausgeweitete Testangebote und die Impfungen seien weit fortgeschritten. Insbesondere in Pflegeeinrichtungen sei ein „vollständiger Impfschutz“ erreicht. Einschränkungen der Besuchsrechte sind in eng begrenztem Umfang im Rahmen der neuen Allgemeinverfügung und Verordnungen möglich.

Tatsache ist jedoch, dass insbesondere nicht alle neu aufgenommenen Bewohner in Pflegeheimen ein Impfangebot erhalten haben, es auch unter den Bewohnern und Mitarbeitern in Pflegeeinrichtungen Menschen gibt, die sich nicht impfen lassen möchten, und insbesondere im Kurzzeitpflegebereich beinahe täglich Bewohner aufgenommen werden, die noch nicht geimpft sind und während ihrer kurzen Anwesenheit auch nicht geimpft werden.

Im Hinblick auf die steigenden Infektionszahlen, die Mutationen, die noch offene Frage der Infektiosität trotz Impfung, der Unklarheit über die Wirkungskdauer des Impfschutzes und der fehlenden Impfung insbesondere bei den jüngeren Besuchern, halten wir die vorliegenden

Besuchslockerungen für verfrüht, zumal die Lockerungen auch deutlich weiter gehen als die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Dieses Konzept ist daher das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind. Dabei haben wir die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung, der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (CoronaAVEinrichtungen), und der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch Instituts zu beachten.

Wer darf kommen?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Erkältungssymptomen,
- einer COVID-19 Infektion,
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad,
- Kontakt mit Infizierten innerhalb der letzten 14 Tage,
- Kontakt zu Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage,
- Menschen mit einem „erhöhten Risiko“ laut Corona-Warn-App,
- Reiserückkehrer, die aus besonders betroffenen Gebieten im In- und Ausland zurückgekehrt sind, gemäß den jeweils aktuellen Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete des Robert Koch Instituts (RKI).

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?

Eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner darf zeitgleich maximal 5 Personen aus maximal 2 Hausständen zu Besuch bekommen. Es dürfen also maximal 6 Personen zusammentreffen. Besucherinnen und Besucher haben zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Da für die Durchführung der Besuche weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist (u.a. Kurzscreening, Führung eines Besuchsregisters, Testung), sind unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten beschränkt:

Montag bis Freitag täglich von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr,.

Samstag und Sonntag täglich von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

Bei Besuchswünschen außerhalb dieser Zeiten sprechen Sie uns gerne an; ggfls. können hier Ausnahmen gemacht werden. Bedenken Sie jedoch, dass die meisten Bewohnerinnen und Bewohner in der Zeit vor 9.00 Uhr frühstücken und nach 17.00 Uhr das Abendessen beginnt.

Für Feiertage und Besuche außerhalb der obigen Besuchszeiten gelten Sonderregelungen, die im Einzelfall besprochen und beschlossen werden können (Ausnahmeregelungen).

Notfallmäßige Besuche in Krisen-/Palliativsituationen werden auch weiterhin im Einzelfall besprochen und geregelt.

Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung dürfen diese jederzeit allein oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Begleitung tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

Wie läuft der Besuch konkret ab?

- **Besuchsregister:** Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, Adresse und Telefonnummer, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.
- **Kurzscreening:** Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z.B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad muss der Besuch leider verschoben werden. Besucher mit Symptomen oder Weigerung des Kurzscreening dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- **Empfang und Information über Hygienevorgaben:** Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Vorgaben sowie Hygieneregeln informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert:
 - Grundsätzliches Tragen einer medizinischen Maske während der gesamten Dauer des Besuchs.
 - Während des Besuchs in den Isolations- oder Quarantänebereichen ist darüber hinaus ein Schutzkittel zu tragen.

- Einhaltung der Nieshygiene.
- Vor und nach dem Besuch sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren,
- Bewohner und Besucher haben grundsätzlich einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn der Bewohner bereits einen vollständigen Impfschutz erhalten hat und vor und nach dem Besuch bei Besuchern und Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung eines Mindestabstandes nicht erforderlich. In diesem Fall ist auch ein körperlicher Kontakt zulässig.
Das Nichteinhalten des Mindestabstandes und die Zulässigkeit körperlicher Berührungen gelten ausdrücklich nicht in den Isolations- und/oder Quarantänebereichen.
- Testungen: Besucherinnen und Besuchern wird am Ort der Einrichtung und vor dem Zusammentreffen mit dem Bewohner ein Coronaschnelltest angeboten, der von einer geschulten und eingewiesenen Pflegefachkraft vorgenommen wird.
BesucherInnen dürfen den Besuch nur durchführen, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.
Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.

Wo findet der Besuch statt?

- Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos haben wir besondere Besucherbereiche geschaffen, deren Benutzung wir empfehlen. Nach jedem Besuch werden die Flächen der Besuchsplätze desinfiziert.
- Bei gutem Wetter können die Besuche in unserer Gartenanlage stattfinden. Der Zugang der Besucher erfolgt durch den Haupteingang.
- Bei schlechtem Wetter oder auf ausdrücklichen Wunsch finden die Besuche im Cafe des Pflegeheimes im EG statt.
- Die Besuche sind auch auf den Bewohnerzimmern möglich. Eine Vertraulichkeit wird hier gewährleistet. Für die Besuche im Bewohnerzimmer gilt neben den allgemeinen Hygieneregeln:
 - Zusätzlich zur MNS-Maske ist ein Schutzkittel für die Dauer des Besuches anzulegen, wenn der Besuch im Isolations- oder Quarantänebereich stattfindet.
 - Die Dauer des Besuchs wird innerhalb der jeweiligen Besuchszeiten nicht begrenzt, allerdings bitten wir bei Besuchen auf den Doppelzimmern mit Rücksicht auf den weiteren Bewohner, die Besuche nicht allzu lange auszudehnen bzw. die oben angegebenen Besucherbereiche aufzusuchen.

Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Bewohnerzimmer während des Besuchs steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers.

Was gilt für den Besuch der mobilen Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege, die sogenannten „Externen“?

Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und –richtern, Ärztinnen und Ärzte, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen werden ihnen auch abweichend von den Besuchszeiten zu den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten.

Wann kann kein Besuch in der Einrichtung stattfinden?

Trotz genereller Zulässigkeit der Besuche behalten wir uns vor, in Einzelfällen oder auch grundsätzlich das Besuchsrecht zu untersagen. Im Buchenhof finden z.B. **keine** Besuche statt, wenn

- in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde,
- die jeweilige Bewohnerin oder der Bewohner von sich aus Besuche ablehnt.

Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung jegliche Besuche untersagen, wenn sie eine Umsetzung der Auflagen und Regelungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht für möglich hält. In diesem Fall teilen wir dies der zuständigen WTG-Behörde mit.

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Beirats bei unserem 1. Konzept fortgeschrieben und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber durch Aushang und Mitteilung über unsere Internetseite kommuniziert. Es gilt bis auf weiteres und wird bei Änderungen der Auflagen und Regelungen angepasst.

Bad Salzflen, 06.04.2021